

Satzung der Reitergemeinschaft Kornspringer Köln e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein führt den Namen Reitergemeinschaft „Kornspringer“ Köln e.V. Er ist ein beim Amtsgericht Köln eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein ist dem Kreisverband Köln, Pferdesportverband Rheinland sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und therapeutisches Reiten;
 - die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - das Anbieten eines breit gefächerten Angebots in allen Disziplinen des Breiten- und Leistungssports;
 - die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Breitensport sowie dem damit verbundenen Umwelt- und Landschaftsschutz;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet der Stadt Köln.
3. Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Verfolgung politischer und religiöser Ziele ist ausgeschlossen.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vgl. §10)

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, sowie von Personenvereinigungen erworben werden. Die aktiven Mitglieder können bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch Ausübung ihres Stimmrechts über die Belange des Vereins mitbestimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.
3. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf der Beitrittserklärung. Die minderjährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die den Verein oder den Reitsport wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Diese Bestellung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Stammmitgliedschaft und das Stimmrecht werden hiervon nicht berührt.
5. Fördermitglieder sind natürliche Personen ohne Stammmitgliedschaft im hiesigen Verein, die den Verein persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und ihren Durchführungsbestimmungen auf Turnieren. Bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in der Bundesrepublik Deutschland gelten für die Mitglieder des Vereins die LPO der FN einschließlich der von ihr erlassenen Rechtsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
7. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO Ihrem Antrag auf Mitgliedschaft hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsstrafen

1. Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und sind zur Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften nach Maßgabe der Reit- und Bahnordnung sowie der sonstigen vereinseigenen Ordnungen berechtigt. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht und sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar. Der Verein soll alle Mitglieder in Erfüllung des Zweckes des Vereins fördern und unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung, die erlassenen vereinseigenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen sowie festgesetzte Arbeitsstunden zu leisten oder das festgesetzte Ersatzgeld zu entrichten,
 - eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlage zu zahlen,
 - die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes zu beachten, insbesondere die ihnen anvertrauten Pferde deren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
 - keine unsportlichen, unkameradschaftlichen oder dem Ansehen des Vereins abträglichen Handlungen vorzunehmen.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Weitere Vereinsstrafen auf Grund eines Strafenkataloges, den die Mitgliederversammlung beschließt
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder vereinseigenen Veranstaltungen bis zu drei Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen nach Zustellung durch schriftlich begründete Berufung an den Vorstand anfechten, über die im Streitfall die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft ohne jeglichen Anspruch an den Verein.

Satzung der Reitergemeinschaft Kornspringer Köln e. V.

Ist das Vereinsmitglied minderjährig, sind vor der Entscheidung des Vorstandes auch die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Der Vorsitzende und der Jugendwart sowie die gesetzlichen Vertreter und das minderjährige Mitglied sollen hierzu vor der Entscheidung des Vorstandes ein gemeinsames Gespräch führen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November eines jeden Jahres möglich.

Das Mitglied ist vom Vorstand aus der Liste zu streichen, wenn die Aufnahmegebühr, der Beitrag, das festgesetzte Ersatzgeld für Arbeitsstunden oder eine Sonderumlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht gezahlt wird. Auf diese Frist ist in der Mahnung hinzuweisen. Der Vorstand hat den Zugang der Mahnung bei dem Mitglied nachzuweisen. Die gezahlten Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein; seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat das Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Aufnahmegebühr, die Beiträge, die Arbeitsstunden und das Ersatzgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Überwachung und Durchsetzung der Zahlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Sie sind bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Beitragszahlung sollte durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erfolgen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung, Jugendwart und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Änderung der Satzung,
 - den Erlass vereinseigener Ordnungen,
 - die Festsetzung der Beiträge, der Arbeitsstunden und deren Ersatzgelder sowie etwaiger Sonderumlagen und Ordnungsgelder
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins und wählt
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Kassenprüfer.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder vom Vorstand gefordert wird oder nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins geboten ist.
3. Zur ordentlichen, wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Geschäftsführer durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter bzw. von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sind beide verhindert, wird sie vom Geschäftsführer geleitet. Ist auch dieser zur Leitung nicht in der Lage, hat die Mitgliederversammlung sich einen Leiter zu wählen.
5. Eine frist- und formgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Satzung der Reitergemeinschaft Kornspringer Köln e. V.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Andere Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt, aber nicht beschlossen werden. Der Vorsitzende hat auf die Anträge zur Tagesordnung durch Veröffentlichung am schwarzen Brett oder in sonstiger geeigneter Form unverzüglich hinzuweisen. Über Satzungsänderungsanträge sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich zu informieren. Der Vorsitzende kann die Information an die Vereinsmitglieder zu Tagesordnungspunkten oder zu Satzungsänderungsanträgen im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider dem Geschäftsführer überlassen.

7. Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl von Personen erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.
8. Ein Sachantrag ist beschlossen, wenn der Antrag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahl einer Person erfolgt, wenn die Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Person ist gewählt, wenn sie die Wahl annimmt. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderungen stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Die minderjährigen Vereinsmitglieder wählen den Jugendwart und seinen Vertreter offen oder geheim mit Stimmenmehrheit. Der Jugendwart und sein Vertreter müssen volljährig sein.
11. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen und einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu erstellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand jederzeit die Einsichtnahme in die Buchführung und die Belege zu fordern sowie die Vorlage der Kasse nach vorheriger Anmeldung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zu verlangen.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Sportwart und der Freizeitwart.
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter einer der Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzende, den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für allgemeine oder besondere Aufgaben Bevollmächtigte bestellen. Zur Entgegennahme von Erklärungen ist nur der geschäftsführende Vorstand befugt.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter oder der Geschäftsführer laden zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich ein. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, im Verhinderungsfall beider der Geschäftsführer. Ist auch der Geschäftsführer zur Leitung nicht in der Lage, wählt der Vorstand einen Leiter. Der Vorstand stimmt nach Köpfen offen ab. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen. Es gelten nur Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall beider erfolgt die Vertretung durch den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der 1. Vorsitzende sowie ein Vertretungsberechtigter haben die alleinige Kontovollmacht.

Satzung der Reitergemeinschaft Kornspringer Köln e. V.

6. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Einhaltung der Satzung und der vereinseigenen Ordnungen zu überwachen. Er bewahrt die Dokumente des Vereins auf.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, wobei das Eingehen von Verpflichtungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen sowie das Eingehen, Aufheben und Ändern von Dauerschuldverhältnissen, die einen Betrag von € 15.000,00 überschreiten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
8. Der Schriftführer des Vorstandes erstellt von den Sitzungen des Vorstandes die Niederschrift und bewahrt diese auf. Des Weiteren ist er für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.
9. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig.
10. Der Freizeitwart ist für den Breitensport und die gesamte Freizeitreiterei zuständig.
11. Der Jugendwart ist der gewählte Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder. Er vertritt deren Belange innerhalb des Vereins und soll das sportliche Vorankommen der Jugendlichen in Abstimmung mit dem Sportwart fördern. Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart im Verhinderungsfall.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Pferdesportverband Rheinland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

§ 11

Beschlussfassung

Mit Genehmigung und Erlass dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 20.06.2005 und Eintragung im Vereinsregister sind sämtliche bisherigen Satzungen in ihrer Gesamtheit außer Kraft gesetzt.

gez. Dorothea Müffeler
Schriftführerin

gez. Karl-Heinz Heckmann
1. Vorsitzender

